

§ 4 WFA-UntV Vertiefende Abschätzung

WFA-UntV - WFA-Unternehmen-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Im Rahmen der vertiefenden Abschätzung sind die voraussichtlich wesentlichen Auswirkungen auf Unternehmen nach den Vorgaben in Anlage 2 genauer zu prüfen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at